

Letzte Änderung: 12.08.2014  
Betreff: Vorschlag Lohnkostenpauschale INTERREG V A Deutschland-Niederland

## Vorschlag für eine Lohnkostenpauschale im INTERREG V A-Programm Deutschland-Niederland (AFörBest, Art. 2.3.1.1)

### 1. Einführung

Die Erfahrungen und Rückmeldungen der Projekt- und Programmpartner aus dem INTERREG IV A-Programm zeigen, dass die Abrechnung von Personalkosten (Lohn- und Gemeinkosten) als besonders aufwändig erfahren wird und sehr fehleranfällig ist. Außerdem ist diese Art von Ausgaben sehr belegintensiv. Schließlich können beim Nachweis der Qualifikation der in den Förderprojekten eingesetzten Mitarbeiter sowie bei der Offenlegung von Gehaltsabrechnungen und Zahlnachweisen datenschutzrechtliche Probleme z.B. im Hinblick auf Betriebsvereinbarungen auftreten.

Die Einführung einer Pauschale für Lohn- und Gemeinkosten würde eine erhebliche administrative Erleichterung darstellen. Dadurch würde ein nicht unwesentlicher Teil der Nachweisführung entfallen und datenschutzrechtliche Probleme umgangen.

Programmseitig sollen eine Beschleunigung der Investitionen, eine Reduzierung der Fehler und eine einfachere Steuerung und Kontrolle durch die beteiligten Stellen erreicht werden. Dazu sind in die EU-Verordnung 1303/2013 zahlreiche Möglichkeiten zur Anwendung von pauschalen Abrechnungsformen integriert worden (u.a. VO (EU) 1303/2013 Art. 67 und 68). Diese Möglichkeiten sollen mit diesem Modell für eine Lohnkostenpauschale genutzt werden.

Der vorliegende Vorschlag für eine Lohnkostenpauschale ist das Ergebnis eines umfangreichen Abstimmungsprozesses, der von den INTERREG-Programmpartnern im Herbst 2012 in Gang gesetzt wurde. In der Zeit wurden die Ergebnisse regelmäßig in der zuständigen Kerngruppe Vereinfachung und der Vorbereitungsgruppe für das INTERREG V-Programm beraten.

## 2. Anwendungsbereich

### 2.1 Zuwendungsempfänger

Die Pauschale soll für alle Zuwendungsempfänger im INTERREG V A-Programm Deutschland-Niederland gelten.

### 2.2 Ausgabenarten

Die Pauschale soll alle Lohnausgaben einschließlich aller Lohnnebenkosten abdecken:

- a. Bruttolohn inklusive gesetzlich oder tariflich vorgeschriebener und betriebsüblicher Sonderzahlungen (z.B. Urlaubs- und Weihnachtsgeld sowie Leistungsprämien)
- b. Sämtliche Sozialbeiträge der Arbeitgeber, Kosten für die berufliche Aus- und Weiterbildung und sonstige Aufwendungen (z.B. Anwerbungskosten, vom Arbeitgeber gestellte Kleidung)<sup>1</sup>

Neben der Pauschale können keine weiteren Lohnausgaben abgerechnet werden.

---

<sup>1</sup> Definition der Lohnnebenkosten laut harmonisiertem Schlüssel der statistischen Ämter der Europäischen Union nach Verordnung (EG) 1737/2005.

### 3. Art der Pauschale und Kalkulationsmethodik

#### 3.1 Art der Pauschale

Die Kostenerstattung für Lohnkosten erfolgt auf Grundlage standardisierter Einheitskosten (VO (EU) Art. 67 Ziff. 1 Lit. b). Die Kosteneinheit für die Pauschale ist bei als Vollzeitkraft im Projekt Beschäftigten der Arbeitsmonat, bei teilweise im Projekt beschäftigten die Arbeitsstunde. Dadurch könnte eine Stundennachweisführung für Personen, die Vollzeit für ein Projekt arbeiten, entfallen.

Es erfolgt außerdem eine Unterteilung der Pauschale in mehrere Leistungsgruppen, um den unterschiedlichen Gehaltsstrukturen je nach Ausbildung, Berufserfahrung und Verantwortungsbereich der einzelnen Mitarbeiter Rechnung zu tragen.

#### 3.2 Kalkulationsmethodik

Die Monats- und Stundensätze werden auf Basis einer fairen, ausgewogenen und überprüfbaren Berechnungsmethode in einem zweistufigen Verfahren ermittelt. Zunächst werden im ersten Schritt – angelehnt an die Systematik des Statistischen Bundesamtes – diverse Leistungsgruppen entwickelt.

Zur Kalkulation eines pauschalen Stundensatzes bzw. Monatssatzes je Leistungsgruppe werden anschließend in einem zweiten Schritt vorliegende Lohnkosten-Daten aus dem laufenden INTERREG IV A-Programm in Form einer Stichprobe herangezogen.

#### 4. Definition von Leistungsgruppen

Bereits im INTERREG IV-Programm Deutschland-Niederland war eine Eingruppierung der Projektmitarbeiter in unterschiedliche Leistungsgruppen erforderlich.<sup>2</sup> Daraus ergeben sich zwar gewisse Erfahrungswerte, die sicherlich auch bei der Kalkulation einer Lohnkostenpauschale für das Folgeprogramm hilfreich sind. Es hat sich allerdings im Laufe der Programmdurchführung gezeigt, dass die Definitionen der einzelnen Gruppen sehr kurz gehalten waren und somit für eine notwendige klare Definition von Leistungsgruppen nur unzureichend sind.

Als Ausgangspunkt für die Definition von Leistungsgruppen im INTERREG V-Programm Deutschland-Niederland sollen darum die Leistungsgruppen dienen, die das Statistische Bundesamt üblicherweise in seiner vierteljährlichen Verdiensterhebung verwendet<sup>3</sup>:

##### Leistungsgruppe 1 "Arbeitnehmer in leitender Stellung"

Arbeitnehmer mit Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. Hierzu zählen z. B. angestellte Geschäftsführer, sofern deren Verdienst zumindest teilweise erfolgsunabhängige Zahlungen enthält. Eingeschlossen sind auch alle Arbeitnehmer, die in größeren Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen und Arbeitnehmer mit Tätigkeiten, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern. In der Regel werden die Fachkenntnisse durch ein Hochschulstudium erworben.

##### Leistungsgruppe 2 "Herausgehobene Fachkräfte"

Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind. Die Tätigkeiten werden überwiegend selbstständig ausgeführt. Dazu gehören auch Arbeitnehmer, die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen, z.B. Vorarbeiter, Meister.

##### Leistungsgruppe 3 "Fachkräfte"

Arbeitnehmer mit schwierigen Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.

##### Leistungsgruppe 4 "Angelernte Arbeitnehmer"

Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben.

##### Leistungsgruppe 5 „Ungelernte Arbeitnehmer“

Arbeitnehmer mit einfachen, schematischen Tätigkeiten oder isolierten Arbeitsvorgängen, für deren Ausübung keine berufliche Ausbildung erforderlich ist. Das erforderliche Wissen und die notwendigen Fertigkeiten können durch Anlernen von bis zu drei Monaten vermittelt werden.

<sup>2</sup> Vgl. Fördergrundsätze für das INTERREG IV A-Programm Deutschland-Niederland, Art. 4.2.1.1

<sup>3</sup> Vgl. Verdienste und Arbeitskosten 2013, Statistisches Bundesamt, Fachserie 16, Reihe 2.3, S. 279  
[https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/ArbeitnehmerverdiensteJ2160230137004.pdf?\\_blob=publicationFile](https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/VerdiensteArbeitskosten/Arbeitnehmerverdienste/ArbeitnehmerverdiensteJ2160230137004.pdf?_blob=publicationFile)

Diese Leistungsgruppen bieten für die Entwicklung von Leistungsgruppen und einer entsprechenden Staffelung der Personalkosten im künftigen INTERREG-Programm eine gute Orientierung. Allerdings sind eine leichte Modifizierung und ein noch besserer Zuschnitt auf das INTERREG-Programm Deutschland-Niederland notwendig.

So haben die Erfahrungen aus dem INTERREG IV-Programm gelehrt, dass die Gruppe der „ungelernten Arbeitnehmer“ in Projekten extrem selten vorkommen. Deshalb wird diese Leistungsgruppe für das INTERREG-Programm gestrichen.

Hingegen sind in INTERREG-Projekten übermäßig häufig Arbeitnehmer mit Hochschul- oder Fachhochschulabschluss anzutreffen, die in kleineren Bereichen Führungs- und Dispositionsaufgaben innerhalb Ihrer Organisation wahrnehmen (z.B. Postdocs). Diese können zutreffend weder der Leistungsgruppe „Arbeitnehmer in leitender Stellung“ noch der Leistungsgruppe „Herausgehobene Fachkräfte“ angemessen zugeordnet werden. Dementsprechend wird für das INTERREG-Programm Deutschland-Niederland zwischen den beiden genannten Leistungsgruppen des Statistischen Bundesamtes eine zusätzliche Leistungsgruppe eingeführt.

Aus den Erfahrungen des INTERREG IV-Programms lässt sich ableiten, dass in den Projekten auf Grund der relativ starken Beteiligung von Universitäten und Hochschule der Region überaus häufig wissenschaftliche Fachkräfte beschäftigt sind, die zwar einen Fach- bzw. Hochschulabschluss vorweisen können, aber nur über geringe bis keine Berufserfahrung verfügen und keine Führungsaufgaben wahrnehmen (z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter). Eine Voruntersuchung zu den Einkommen dieser Gruppe von Arbeitnehmern hat gezeigt, dass diese am zutreffendsten in der Leistungsgruppe der „Fachkräfte“ unterzubringen sind.

Entsprechend werden für das INTERREG-Programm in Anlehnung an die bereits bestehenden Gruppen gemäß Fördergrundsätze INTERREG IV Deutschland-Niederland, Art. 4.2.1.1. und den Leistungsgruppen des Statistischen Bundesamtes folgende Leistungsgruppen definiert:

Leistungsgruppe	Definition
1	Personal mit herausgehobener Aufsichts- und Dispositionsbefugnis. (Direktoren, Geschäftsführer, Professoren) und Personal, das in komplexen Führungsbereichen Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnimmt und über Fachkenntnisse verfügt, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden.
2	Personal, das in kleineren Bereichen Führungs- oder Dispositionsaufgaben wahrnimmt und Tätigkeiten ausführt, die umfassende kaufmännische oder technische Fachkenntnisse erfordern, die in der Regel durch ein Hochschulstudium erworben werden. (z.B. Postdocs)

## Vorschlag Lohnkostenpauschale

3	Arbeitnehmer mit sehr schwierigen bis komplexen oder vielgestaltigen Tätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung und mehrjährige Berufserfahrung und spezielle Fachkenntnisse erforderlich sind und die in kleinen Verantwortungsbereichen gegenüber anderen Mitarbeitern Dispositions- oder Führungsaufgaben wahrnehmen (Vorarbeiter, Meister).
4	Personal mit Fachtätigkeiten, für deren Ausübung in der Regel eine abgeschlossene Berufsausbildung, eventuell verbunden mit Berufserfahrung, erforderlich ist.  Wissenschaftliches Personal (mit Hochschulabschluss), das über geringe Berufserfahrung verfügt und keine Disposition- oder Führungsaufgaben wahrnimmt. (z.B. wissenschaftliche Mitarbeiter)
5	Arbeitnehmer mit überwiegend einfachen Tätigkeiten, für deren Ausführung keine berufliche Ausbildung, aber insbesondere Kenntnisse und Fertigkeiten für spezielle, branchengebundene Aufgaben erforderlich sind. Die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten werden in der Regel durch eine Anlernzeit von bis zu zwei Jahren erworben. (Studentische Hilfskräfte, Aushilfen, etc.)

## 5. Kalkulation Pauschalsätze je Leistungsgruppe anhand historischer Daten aus dem laufenden INTERREG IV A-Programm

Im INTERREG IV-Programm Deutschland-Niederland war es erforderlich, dass zu jedem Projektmitarbeiter, für den Personalkosten geltend gemacht werden sollten, bei Abrechnung des Dezembergehaltes ein Datenblatt „Personalkostenkalkulator“ vorzulegen. Dieses Datenblatt enthält Angaben zum Bruttojahresverdienst, den jährlichen Arbeitnehmerlasten, erhaltene Sonderzahlungen des entsprechenden Jahres.<sup>4</sup> Sämtliche Kalkulatoren liegen den zuständigen regionalen Programmmanagements als verantwortliche Instanz im Rahmen der First-Level-Control vor. Somit verfügt das INTERREG-Programm Deutschland-Niederland über eine umfangreiche, historische Datenbasis, die eine programmspezifische Kalkulation von Pauschalsätzen für das INTERREG V-Programm ermöglichen machen.

### 5.1 Stichprobenauswahl und –ziehung

Um die tatsächlichen durchschnittlichen Stunden- und Monatssätze für die vorgeschlagenen Leistungsgruppen im laufenden Programm zu errechnen, wurde zunächst mit Hilfe des Monitoringsystems InterDB-SQL eine Liste erstellt, die alle Projektpartner darstellt, die zwischen dem 01.01.2013 und dem 03.06.2014 Personalkosten in signifikanter Höhe (> 10.000 Euro) geltend gemacht haben. Insgesamt traf dies auf 479 Projektpartner in den laufenden Projekten zu. Sie bilden die Grundgesamtheit für die Stichprobenauswahl. Um eine aussagekräftige Stichprobengröße zu erreichen wurden 100 Projektpartner (ca. 20% der Grundgesamtheit) zufällig ausgewählt (Stichprobenauswahl s. Anlage 1).

### 5.2 Auswahl des zu erhebenden Personals

Die 100 ausgewählten Projektpartner haben in den zugehörigen Projekten Personalkosten in signifikanter Höhe geltend gemacht. Dahinter stehen in der Regel mehrere Mitarbeiter, die für den Partner im Projekt tätig sind. Die Auswahl der Mitarbeiter, deren Personalkosten in die Erhebung einfließen sollen, erfolgt in mehreren Schritten:

1. Zunächst gilt es für jeden der ausgewählten Projektpartner zu ermitteln, für welche Mitarbeiter des zugehörigen INTERREG-Projektes ein Personalkostenkalkulator für das Abrechnungsjahr 2013 oder 2012 vorliegt.
2. Diese Mitarbeiter sind zunächst bestmöglich anhand der vorliegenden Projektunterlagen in Abstimmung mit dem zuständigen Projekt-/Programmmanager einer der fünf definierten Leistungsgruppen zuzuordnen. (Diese Zuordnung sollte sich ausschließlich an der Definition der Leistungsgruppen orientieren und nicht an der Höhe des tatsächlichen Bruttogehaltes des jeweiligen Mitarbeiters.)
3. Wenn einer Leistungsgruppe pro Projektpartner mehr als zwei Mitarbeiter zugeordnet werden können, sind für die Erhebung derjenige Mitarbeiter mit dem längsten Nachnamen und derjenige Mitarbeiter mit dem kürzesten Nachnamen auszuwählen.

<sup>4</sup> Im INTERREG IV A-Programm werden die förderfähigen Lohnkosten für jeden Projektmitarbeiter am Jahresende nachkalkulatorisch festgestellt. Um eine einheitliche Nachberechnungsmethodik zu gewährleisten, wurde der „Personalkostenkalkulator“ eingeführt, der anhand von bestimmten Grunddaten (Anstellungsdauer des Mitarbeiters, Gesamtarbeitszeit, Projektarbeitszeit, Jahresgehalt, etc.) die maximal förderfähigen Lohnkosten errechnet. ([https://www.deutschland-niederland.eu/uploads/media/100428\\_Personalkostenkalkulator\\_INTERREG\\_10MA\\_DE\\_01.xls](https://www.deutschland-niederland.eu/uploads/media/100428_Personalkostenkalkulator_INTERREG_10MA_DE_01.xls))

### 5.3 Erhobene Daten

Für die ausgewählten Mitarbeiter sind die Bruttolohnkosten inklusive Arbeitgeberlasten und einige weitere Informationen zu erheben. Alle dafür notwendigen Daten liegen in der Regel in Form der ausgefüllten Personalkostenkalkulatoren vor. Für die Erhebung werden konkret folgende Angaben pro Person aus dem Kalkulator benötigt:

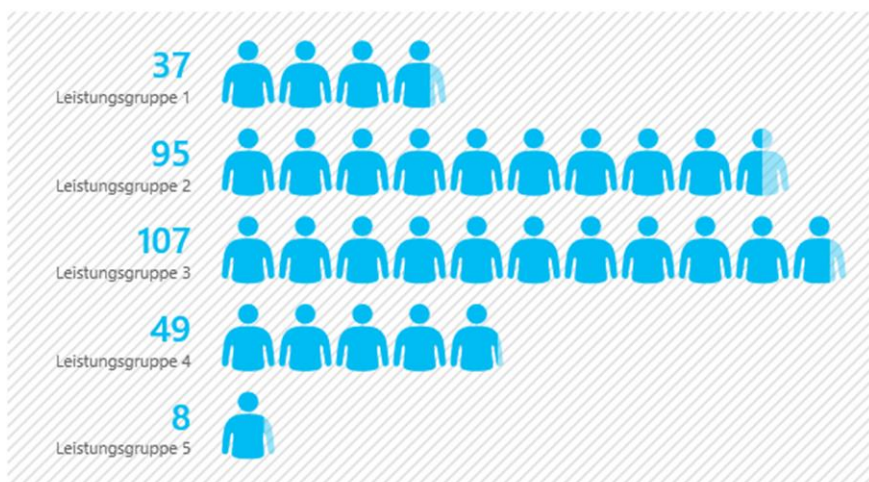
- Abrechnungsjahr
- Stellenanteil / FTE (1)
- Dauer der Anstellung beim Partner in Monaten im Abrechnungsjahr (3)
- Bruttojahresgehalt insgesamt (7)
- Arbeitgeberlasten insgesamt (8)
- Tatsächlich geleistete Arbeitsstunden insgesamt (9)

Sollte für das Abrechnungsjahr 2013 (noch) kein Personalkostenkalkulator für den ausgewählten Mitarbeiter vorliegen, sind die Daten dem vorliegenden Personalkostenkalkulator für das Abrechnungsjahr 2012 zu entnehmen. Auf die Angabe von Nachnamen oder anderen persönlichen Daten wurde aus Gründen des Datenschutzes explizit verzichtet. Bei Auswertung und anschließender Verwendung der Daten wurde ebenfalls auf größtmögliche Anonymisierung geachtet.

Die erhobenen Daten wurden von den regionalen Programmmanagements in einheitlichem Format zusammengestellt und vom Gemeinsamen INTERREG-Sekretariat gesammelt und ausgewertet.

### 5.4 Ergebnisse der Erhebung

Insgesamt wurden die anonymisierten Daten von 296 Projektmitarbeitern im Rahmen der Stichprobenkontrolle erfasst (siehe Anlage 3). Diese teilten sich wie folgt auf die verschiedenen Leistungsgruppen auf:

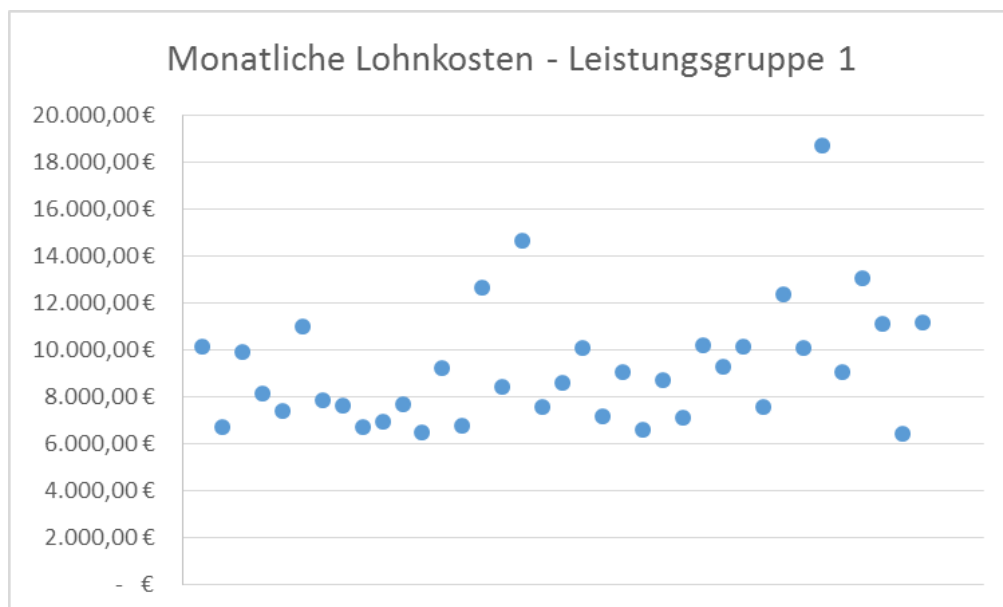




## Vorschlag Lohnkostenpauschale

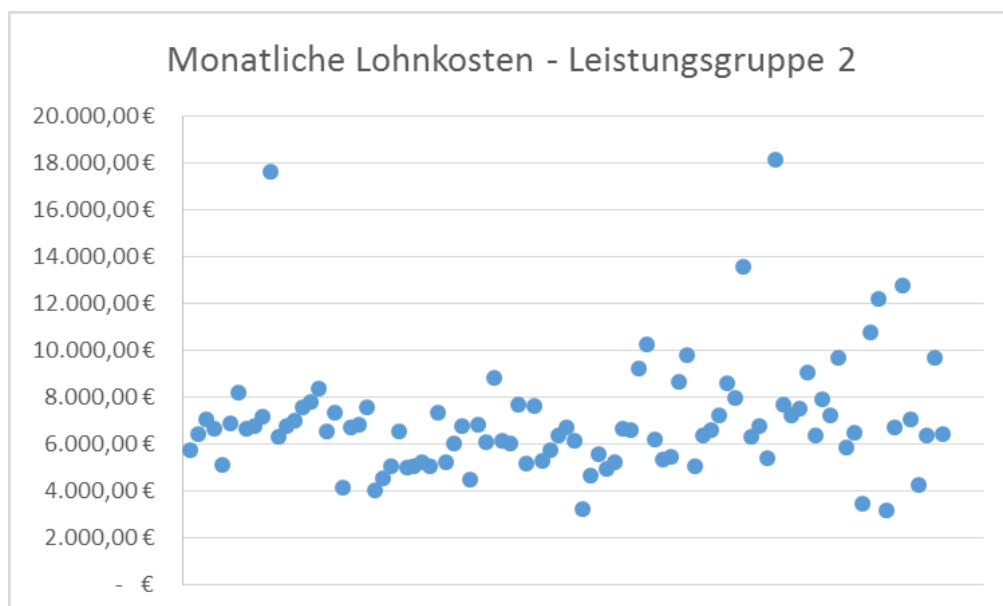
Bei 152 der erfassten Mitarbeiter beziehen sich die Daten auf das Abrechnungsjahr 2013, bei 135 auf Werte aus dem Jahr 2012 und bei 7 auf Werte aus dem Jahr 2011.

Für die *Leistungsgruppe 1* ergab sich folgende Verteilung:



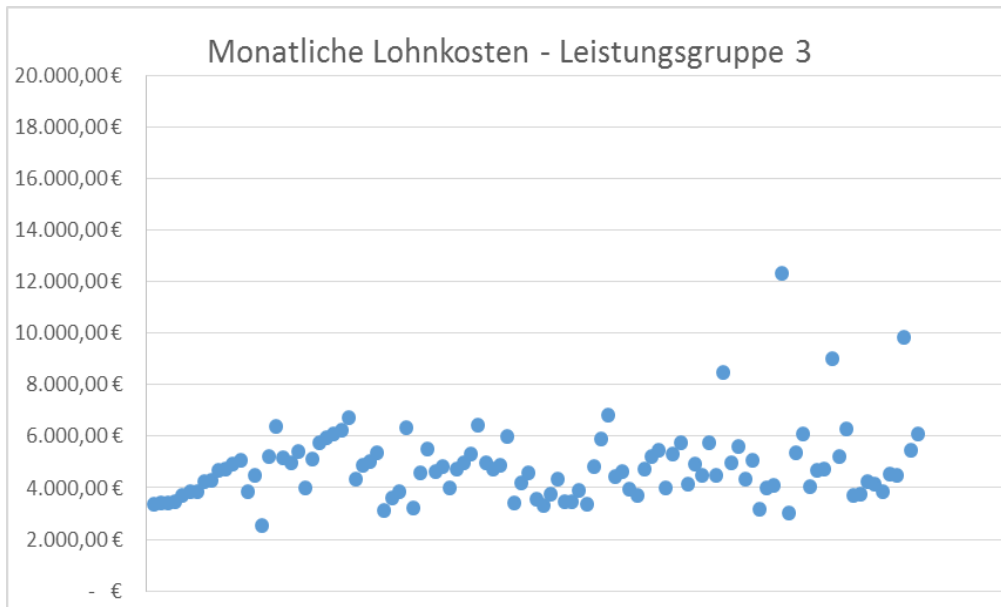
Der Mittelwert aller Werte innerhalb der Leistungsgruppe 1 lag bei 9.242,32 Euro.

Für die *Leistungsgruppe 2* ergab sich folgende Verteilung:



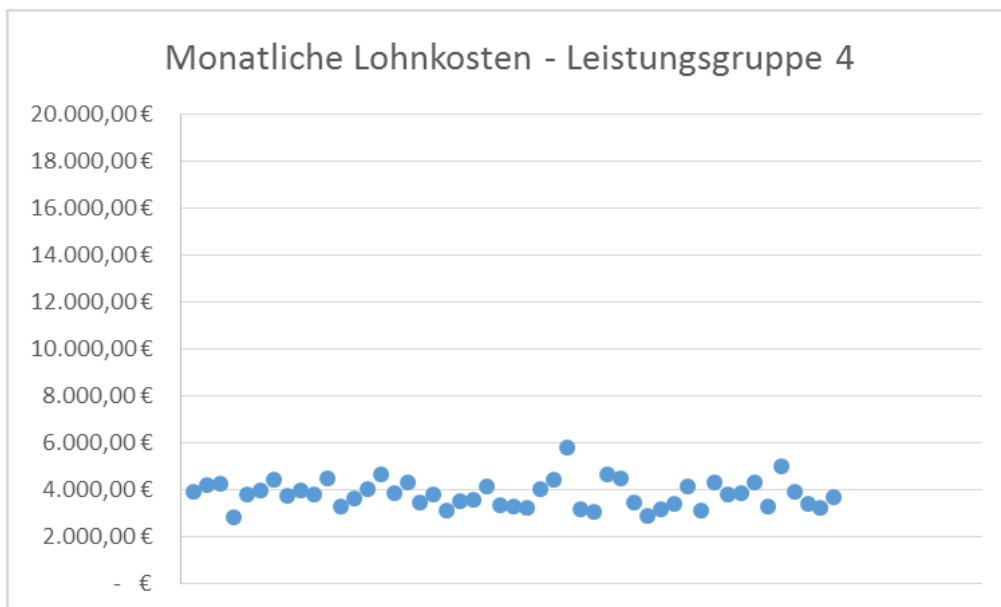
Der Mittelwert aller Werte innerhalb der Leistungsgruppe 2 lag bei 6.980,13 Euro.

Für die *Leistungsgruppe 3* ergab sich folgende Verteilung:



Der Mittelwert aller Werte innerhalb der Leistungsgruppe 3 lag bei 4.828,78 Euro.

Für die *Leistungsgruppe 4* ergab sich folgende Verteilung:



Der Mittelwert aller Werte innerhalb der Leistungsgruppe 4 lag bei 3.797,78 Euro.

Der *Leistungsgruppe 5* konnten in der Stichprobe nur wenige Personen zugeordnet werden. Somit existiert für diese Gruppe nur eine sehr dünne und kaum verwertbare Datenbasis. Trotzdem zeigt die Praxis, dass eine solche Gruppe insbesondere für verhältnismäßig gering bezahlte studentische Hilfskräfte und Aushilfen, die in INTERREG-Projekten tätig sind, vorgesehen werden sollte. Da die statistischen Daten allerdings keine zuverlässige Kalkulation zulassen, ist vereinbart worden, den Pauschalsatz für die Leistungsgruppe 5 auf dem gleichen Niveau anzusiedeln, der für ehrenamtlich geleistete Arbeitsstunden angewendet werden kann. Im aktuellen Entwurf für die Förderbestimmungen für das INTERREG V-Programm liegt dieser Satz bei 15 Euro pro Stunden.

#### 5.5 Vorgeschlagene Pauschalsätze

Der aktuelle Entwurf für die Förderbestimmungen des INTERREG V-Programms sieht vor, dass für einen Projektmitarbeiter in Vollzeit (= 1 FTE) maximal 1650 Projektarbeitsstunden abgerechnet werden können. Dieser Wert basiert auf folgender Grundlage: Zwischen 2010 und 2013 betrug die tatsächliche Arbeitszeit (abzgl. Urlaub, Krankheitstagen, etc.) eines Vollzeitbeschäftigten in Deutschland lt. Untersuchungen des IAB zwischen durchschnittlich zwischen 1655 und 1640 Stunden.<sup>5</sup>

Für die Niederlande existieren vergleichbare Statistiken lediglich für *alle* Beschäftigten (und nicht nur Vollzeitbeschäftigten). Vergleicht man die Arbeitszeit *aller* Beschäftigten für Deutschland und die Niederlande fällt allerdings auf, dass diese Daten nahezu übereinstimmen. Somit wird davon ausgegangen, dass die tatsächliche Arbeitszeit für Vollzeitbeschäftigte in den Niederlanden und Deutschland nicht erheblich voneinander abweichen und somit 1650 Stunden (bzw. 137,5 Stunden pro Monat) als Kalkulationsgrundlage realistisch ist.

Aus den Ergebnissen der Stichprobe lässt sich somit ein theoretischer Stundensatz ableiten:

Leistungs- gruppe	Monatliche Lohnkosten (lt. Stichprobe)	Theoretischer Stundensatz (= Lohnkosten / 137,5 Std.)
1	9.242,32 €	67,22 €
2	6.980,13 €	50,76 €
3	4.828,78 €	35,12 €
4	3.797,78 €	27,62 €
5	-	-

Aus Gründen der Vereinfachung und unter der Berücksichtigung, dass die zu Grunde liegenden Werte aus den Jahren 2013 und 2012 stammen und somit entsprechende tarifliche Lohnsteigerungen, die danach erfolgten, nicht berücksichtigt worden sind<sup>6</sup>, wird der errechnete Stundensatz auf ganze Zahlen aufgerundet. Somit ergeben sich folgende Pauschalsätze zur Bemessung und Abrechnung von Lohn- und Gehaltskosten für das INTERREG V-Programm

<sup>5</sup> Vgl. [http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/AZ\\_Komponenten.xlsx](http://doku.iab.de/arbeitsmarktdaten/AZ_Komponenten.xlsx)

<sup>6</sup> In Deutschland stieg die tariflichen Stundenverdienste lt. Statistischem Bundesamt im Durchschnitt zwischen 2012 und dem 1. Quartal 2014 um ca. 2,4%. In den Niederlanden wuchsen die Tariflöhne lt. Centraal Bureau voor Statistiek im gleichen Zeitraum um 1,2%.

## Vorschlag Lohnkostenpauschale

Deutschland-Niederland, die in Artikel 4.2.1.1 der Allgemeinen Förderbestimmungen festgeschrieben werden:

Leistungs- gruppe	Vorgeschlagene Pauschale pro Stunde	Vorgeschlagene Pauschale pro Monat ( x 137,5 )
1	68 €	9350 €
2	51 €	7012 €
3	36 €	4950 €
4	28 €	3850 €
5	15 €	2062 €

## 6. Ausgabennachweis und Prüfung

Als Ausgabennachweis und bei der Prüfung wird nur die Anwendung der Pauschale kontrolliert, d.h.

- die Auswahl des Monats- oder Stundensatzes durch korrekte Zuordnung der Arbeitnehmer zu den Leistungsgruppen bzw. zu den Laufbahnen; bei der Zuteilung eines Mitarbeiters in eine Leistungsgruppe gilt der Grundsatz, dass die Leistungsgruppe den Funktionen und Aufgaben eines Mitarbeiters im Projekt entsprechen sollte.
- der Nachweis der Arbeitszeit.

Weitere Finanzunterlagen zu den Personalausgaben werden nicht geprüft.

Im Rahmen von Prüfungen des gesamten Programms wird bei der Verwaltungsbehörde die Berechnung des Monats- und Stundensatzes geprüft.